



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Wipo  
Ansprechpartner: Ute Pesch  
Tel.: +49 30 206 19-262  
Fax: +49 30 206 19-59262  
E-Mail: pesch@zdh.de

Nachrichtlich:  
Planungsgruppe Unternehmensfinanzierung  
Beratungsstellenleiter der Handwerkskammern

Berlin, 12. August 2021

## Corona-Wirtschaftshilfen

### Zusammenfassung

Hiermit informieren wir Sie über aktuelle Neuerungen bei den Corona-Zuschussprogrammen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.08.2021 wird der Bund die Überbrückungshilfen verlängern. Dabei sollen die Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit durch die Maßnahmen in Bezug auf Großveranstaltungen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Feiern, Bars und Clubs berücksichtigt werden. Der ZDH hatte diesbezüglich eine Verlängerung der Wirtschaftshilfen bis Ende des Jahres bereits angemahnt.

Die jüngsten MPK-Beschlüsse nehmen wir zum Anlass, Ihnen einen Überblick über die aktuellen Änderungen in den bereits bestehenden Zuschussprogrammen des Bundes zu geben.

### Novemberhilfe und Dezemberhilfe

Nachdem die Antragsfrist für Neuansträge bereits am 30.04.2021 ausgelaufen ist, endete am 31.07.2021 auch die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen. In begründeten Ausnahmefällen und nur wenn der Erstantrag über einen prüfenden Dritten gestellt wurde, ist ein Änderungsantrag auch nach dem 31.07.2021 möglich. Hierzu gehören Erstanträge, die bis zum 30.06.2021 noch nicht beschieden oder teilbeschieden waren, sodass ein Änderungsantrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte. Ferner fallen unter die Ausnahmeregelung auch Antragstellende oder prüfende Dritte, die unmittelbar von den Überflutungen im Juli 2021 betroffen waren, sodass ein Änderungsantrag wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig gestellt werden konnte.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Trotz Fristablaufs ist eine nachträgliche Änderung gestellter Anträge jedoch noch im Rahmen der Schlussabrechnung möglich, sofern der Erstantrag über einen prüfenden Dritten gestellt wurde. Ausgenommen von dieser Möglichkeit ist allerdings der nachträgliche Wechsel der beihilferechtlichen Grundlage hin zur Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich).

Zudem entfällt die Möglichkeit der nachträglichen Änderung gestellter Anträge auf dem Weg der Schlussabrechnung bei Direktanträgen. Hiervon betroffen sind damit Soloselbstständige, die als Laien die entsprechenden Anträge gestellt haben. Im Zusammenhang mit den uns übermittelten Problemen Soloselbstständiger bzgl. der Änderungsanträge werden wir hier beim Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) entsprechend intervenieren und auf die bestehende Änderungsnotwendigkeit hinweisen.

### **Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 – Juni 2021)**

Die Frist zur Beantragung der Überbrückungshilfe wurde mittlerweile bis 31.10.2021 verlängert, Abschlagszahlungen werden allerdings nicht mehr gewährt (siehe ZDH-RS vom 14.06.2021).

Sofern sich nach erfolgter Antragstellung Gründe ergeben, die zur Erhöhung der Billigkeitsleistungen führen, können Änderungsanträge gestellt werden. Allerdings ist es über diesen Weg nach wie vor nicht möglich, eine Korrektur der Kontoverbindung vorzunehmen. Das BMWi arbeitet an einer separaten Funktion zur Änderung der Kontoverbindung für die Beantragung der Überbrückungshilfe III, die zeitnah zur Verfügung gestellt werden soll. Weitere Details sind auf folgender Internetseite dargestellt:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

Die Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe III soll ab Ende des Jahres 2021 über prüfende Dritte möglich sein und muss bis spätestens 30. Juni 2022 erfolgen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe III in voller Höhe zurückzuzahlen.

Bezüglich des grundsätzlich möglichen Wechsels von der Überbrückungshilfe III zur Neustarthilfe fehlen ebenfalls noch die letzten Details. Gemäß aktueller Information soll die nachträgliche Ausübung des Wahlrechts auch schon vor der Schlussabrechnung bis Ende der Antragsfrist ausgeübt werden können und nicht erst mit der Schlussabrechnung. Dieses Vorgehen dürfte auch den unterschiedlichen Fristen für die Schlussrechnung geschuldet sein. Weitere Einzelheiten wurden für Ende August 2021 angekündigt.

### **Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar – Juni 2021)**

Auch für die Neustarthilfe wurde noch einmal die Antragsfrist bis 31.10.2021 verlängert. Änderungsanträge sind bisher nur für Direktantragsteller und ebenfalls nur bis

31.10.2021 vorgesehen. Die Möglichkeit der nachträglichen Änderung eines Antrags über prüfende Dritte soll zu einem späteren Zeitpunkt eingeräumt werden.

Bekanntlich wird erst nach Ablauf des Förderzeitraums die finale Höhe der Neustarthilfe berechnet, auf die Antragsteller Anspruch haben. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung der überarbeiteten und in Ziffer 3.4 der FAQs dargestellten Berechnungsbeispiele (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>). Bis spätestens 31. Dezember 2021 müssen Antragsteller die Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erstellen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Auch bei der Neustarthilfe gilt, dass Antragstellende die Möglichkeit haben, zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III zu wählen. Diese Option käme beispielsweise zum Tragen, wenn Soloselbständige nach Beantragung der Neustarthilfe feststellen, dass sie wegen Corona-bedingter Investitionen in die Digitalisierung einen höheren Zuschuss über die Überbrückungshilfe III erhalten könnten. Wie bereits ausgeführt, stehen die Details zur praktischen Ausgestaltung des Wahlrechts bislang noch aus und sollen zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

### **Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli – September 2021)**

Nachdem Ende Juli 2021 die Antragsmöglichkeiten online gestellt wurden, informierte uns das BMWi, dass seit Anfang August 2021 nunmehr auch Abschlagszahlungen auf Erstanträge der Überbrückungshilfe III Plus gezahlt werden (50% der Antragssumme, max. 100.000 Euro pro Monat).

Erstanträge sowie Änderungsanträge sollen noch bis zum 31.10.2021 gestellt werden können, wobei die Funktion zur Stellung von Änderungsanträgen aktuell noch nicht besteht.

Auch in dieser Förderphase soll den Antragsberechtigten in der Neustarthilfe Plus nach erfolgtem Antrag ein Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus ermöglicht werden. Doch auch hierfür wurden bislang noch keine Antragsmöglichkeiten zur Ausübung des Wahlrechts freigeschaltet.

Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zu den Ausführungen im ZDH-Rundschreiben vom 14.06.2021.

Für weitere Details wird auf die FAQs verwiesen, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

**Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum Juli – September 2021)**

Seit Mitte Juli und noch bis 31.10.2021 können zumindest natürliche Personen (z. B. Soloselbständige mit und ohne Personengesellschaften) unter Nutzung des ELSTER-Zertifikats Direktanträge unter folgendem Link stellen: [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die Antragsstellung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch einen prüfenden Dritten ist aktuell noch nicht möglich.

Im ZDH-Rundschreiben vom 14.06.2021 hatten wir noch die begründete Hoffnung geäußert, im Rahmen der Neustarthilfe Plus zu einer monatlichen Betrachtungsweise übergehen zu können, statt weiterhin bei der Betrachtung en bloc zu verharren, durch die viele Antragsteller mit Rückzahlungsforderungen konfrontiert werden dürften. Das mittlerweile gestartete Antragsverfahren zeigt leider ein anderes Bild.

Gemäß den FAQs in der aktuell gültigen Fassung werden bei der Endabrechnung die erzielten Umsätze des 3. Quartals 2021 – und damit über den gesamten Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus – angegeben und mit dem Referenzumsatz verglichen. Nur wenn der Umsatz im 3. Quartal 2021 maximal 40 Prozent des Referenzumsatzes beträgt, kann der Vorschuss in voller Höhe behalten werden. Gegenüber dem BMWi werden wir weiterhin auf Umstellung der Abrechnungspraxis hin zu einer monatlichen Betrachtungsweise drängen.

Weitere Details finden Sie unter dem nachfolgenden Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und werden Sie ansonsten über die weiteren Entwicklungen informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

Dr. Alexander Barthel  
Abteilungsleiter